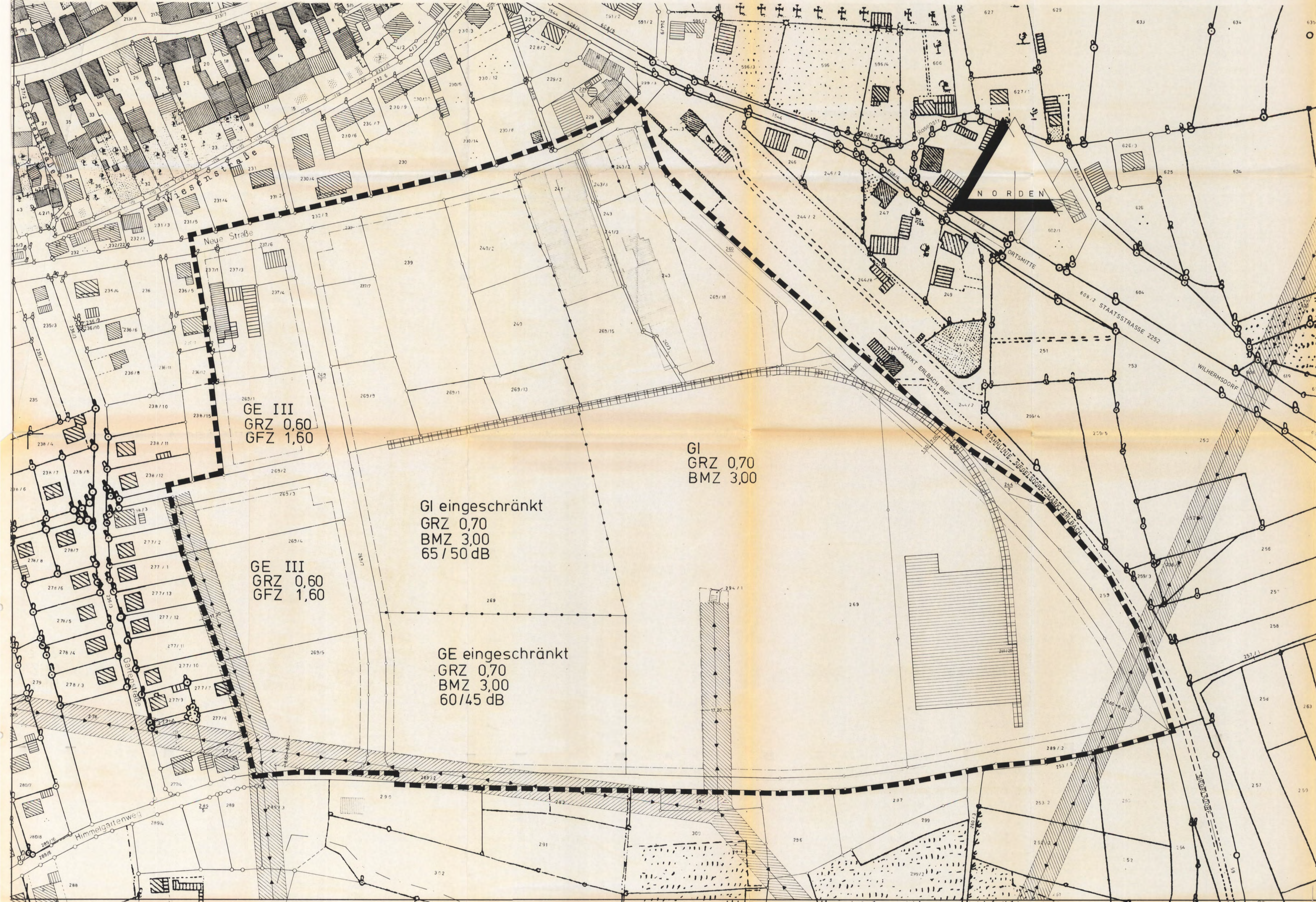


# BEBAUUNGSPLAN NR.1 GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET „AM BAHNHOF“ IN MARKT ERLBACH



## ZEICHENERKLÄRUNG

### A FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GI INDUSTRIEGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- III ZAHL DER VOLLEGESCHÜSSE ALS HOCHSTGRENZE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSENZAHL
- 65/50 dB ZULASSIGER LÄRMPEGEL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WEHWEG
- FAHRBAHN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ▨ FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- ▨ SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTR. FREILEITUNGEN
- ELEKTR. FREILEITUNG
- ⊙ TRAFOSTATION
- ▨ VON BEBAUUNG ÜBER 100 FREIZUHALTENDE SICHTDREIHE
- ▨ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

### P FÜR DIE HINWEISE

- ▨ BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 269 FLURSTÜCKNUMMER

## MARKT ERLBACH BEBAUUNGSPLAN NR.1 GEWERBE- U. INDUSTRIEGEBIET „AM BAHNHOF“ LANDEIS NEUSTADT A.D. AISCH - BAD WINDSHEIM TEKTUR

WEITERE FESTSETZUNGEN:  
 DER GELTUNGSBEREICH IST (JE EINGESCHRÄNKTE, GIBT EINGESCHRÄNKTE)  
 (1) SINNE §§ 9 BAUUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 - BGBL I S.429)  
 (2) SOLL DIE OFFENE BAUWEISE  
 DIE STELLUNG DER EINZELNEN GEBÄUDE BZW. GEBÄUDEGRUPPEN U. SONST. ANLAGEN SOLLEN  
 EINER SPÄTEREN, GENAUEN FESTLEGGUNG VORBEHALTEN BLEIBEN  
 ALS HOCHSTZULASSIGES MASS DEN BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HOCHSTWERTE DES § 17  
 BAUUNGSVERORDNUNG  
 STELLPLATZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZUGELASSENE NUTZUNG VERUR-  
 SACHTEN BEDARF ZULASSIG FÜR GARAGEN BETRÄGT DIE MAXIMALE GEBÄUDEHOHE 2,50 M. DEN  
 UNTERSTEN NEIGUNGSWINKEL FÜR DAS HILFDACH 30 GRAD. STETS AUSZUFÜHREN IST, WENN NICHT  
 DURCH EINFLUSS DER GARAGE IN DEN GRUNDRISS DES HAUPTGEBÄUDES AUS GRÜNDE EINER EIN-  
 WANDEREN BAUGESTALTUNG EINE DER HAUPTGEBÄUDE ANGEPASSTE DACHFORM UND NEIGUNG SE-  
 WÄHLT WERDEN MÜSSEN  
 EINFRIEDRUNGEN SIND WIE FOLGT HERZUZUSTELLEN  
 GESAMTHEIT BIS 1,20 M HOHE SÖCKEL BIS 30 CM HOHE ZULASSIGE DIE FELDER BILDEN SENKRECHTE ODER  
 GEKREUZTE LATTEN ODER MASCHENDRAHT OHNE STAHL- BZW. ROHRRAHMEN DIE BEFESTIGUNG  
 ERHÖHT AN PROFILSTAHL (Z.B. T-EISEN) AN TÜR- UND FENSTER- UND GRUNDSTÜCKSECKEN SIND  
 MASSIVE FREILEITER ZULASSIG DIE EINFRIEDRUNGEN FÄLLEN MIT DER NEIGUNG DES GELÄNDES  
 DACHREKTER, DACHGÄUBEN UND SONSTIGE DACHAUFBAUEN SIND BEI DACHNEIGUNGEN UNTER 45°  
 UNZULASSIG SIE DÜRFEN IM ÜBRIGEN NICHT MEHR ALS 1/3 DER DACHLÄNGE EINNEHMEN DIE  
 VORSCHRIFTEN DER LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE VERHÜTUNG VON BRÄNDEN VOM 21.4.1961  
 FÜR § 136 BLEIBEN UNVERÄNDERT  
 ALLE ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN UND VERORDNUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES, DER BAUNUTZ-  
 UNGSVERORDNUNG, DER BAT BAUORDNUNG UND DER DIN-VORSCHRIFTEN SIND EINZUHALTEN

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANES - KURSES - NURNBERG, DEN 10.3.1970	DIE GEMEINDE HAT AM 31.7.1970 DIE ALL- STÄNDLICHE BEBAUUNGSPLANES BE- SCHLOSSEN
DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BERÜCKSICHTIGUNG DER FÜR DEN EINER MONATS VOM 23.7.71, D.S. 35.71 BEFESTIGT WERDEN	DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 BAUG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BEFESTIGT MARKT ERLBACH, DEN 13.7.71
MARKT ERLBACH, DEN 14.5.71	MARKT ERLBACH, DEN 13.7.71
1 BÜRGERMEISTER	1 BÜRGERMEISTER
DIESEN BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BAUG MIT 10 SCHRITTEN AM 10.5.71 D.S. LANDEISATSATZ GENEHMIGT WORDEN	DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTL. AUSLEGUNG NACH § 10 BAUG SIND AM 28.5.71 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
NEUSTADT A.D. AISCH, DEN 19.5.71	MARKT ERLBACH, DEN 2.11.1971
1 BÜRGERMEISTER	1 BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS DES GEMEINDERATS BESCHLUSSES VOM  
14. AUG. 1981 GEÄNDERT

Der Änderungsbeschluss vom 14.08.1981 ist gem. § 12 Abs. 1 BBauG im  
Mitteilungsblatt Nr. 34/1981 vom 28.08.1981 ortsüblich bekanntgemacht  
worden.  
Damit ist die Bebauungsplanänderung nach § 12 Satz 2 BBauG rechtsverbind-  
lich geworden.

MARKT ERLBACH, DEN 31. AUG. 1981

(SIEGEL) Markt Markt Erlbach  
1 BÜRGERMEISTER

**ING.-BÜRO MARZOLL**  
NEUSTADT A.D. AISCH

BAUHERR  
MARKTGEMEINDE MARKT ERLBACH

BAUMASSNAHME  
GEWERBE- U. INDUSTRIEGEBIET  
„AM BAHNHOF“

ZEICHNUNG  
BEBAUUNGSPLAN NR. 1

BLATT	M 1:1000	GEZ	DATUM
GEÄNDERT		GEPR	DATUM